

Modifizierung der Ausschreibungsrichtlinien

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 13739

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss vom 02.07.1974 wurde die Besetzung von Beförderungsstellen erstmals durch Richtlinien geregelt. Seitdem wird grundsätzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geboten, sich auf höher- oder auch gleichwertige Stellen zu bewerben, Neues kennenzulernen und u.U. in Aufgabenbereiche zu wechseln, die ihren Neigungen und Fähigkeiten noch besser entsprechen. Die Landeshauptstadt München gewinnt seither durch diese Wettbewerbssituation eine hohe Qualität bei Stellenbesetzungen mit motivierten, leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die letzte Neufassung der Richtlinien erfolgte durch Beschluss des Stadtrats im Jahr 2009. Die Richtlinien in dieser Fassung haben sich seitdem grundsätzlich bewährt – trotz zahlreicher Entwicklungen gerade auch in der Rechtsprechung zum Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst.

Trotzdem ist eine Überarbeitung der Richtlinien aufgrund der genannten Entwicklungen geboten und soll den Fokus insbesondere auf Vereinfachung und Beschleunigung richten. Ein entsprechender Entwurf wird nach Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat und den Referaten und Eigenbetrieben dem Stadtrat demnächst vorgelegt.

Um unmittelbar anstehende (Stadtrats-) Verfahren im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung abzuwickeln, wird vorab dieser Beschluss vorgelegt. Grund hierfür sind Gerichtsentscheidungen im Rahmen einer sogenannten Konkurrentenklage bezüglich der Stelle der 2. Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs München.

In Folge des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom Februar 2018 wurde der damalige Einstellungsbeschluss aufgehoben und das Verfahren unter Korrektur der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gerügten Fehler wiederholt.

Das wiederholte Verfahren wurde erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 16.11.2018 bestätigt. Dieser ist allerdings aufgrund der eingelegten Beschwerde des unterlegenen Konkurrenten noch nicht rechtskräftig.

Trotzdem ist es sinnvoll, einige zentrale Aussagen des VGH-Beschlusses bereits jetzt im Vorgriff auf die umfassende Neugestaltung der Ausschreibungsrichtlinien umzusetzen.

Dies sind im Einzelnen folgende Punkte:

1. In Ergänzung der Ausschreibungsrichtlinien soll die Gewichtung der Beurteilungslage einerseits und des Ergebnisses des wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens andererseits für alle städtischen Stellenbesetzungsverfahren in das Verhältnis von 50 % zu 50 % gesetzt werden.

Die Gewichtung von Beurteilungslage und wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren (bzw. dessen Komponenten) ist gemäß dem BayVGH vor Kenntnis des Abschneidens der Bewerberinnen und Bewerber im wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren anhand des Ausschreibungsprofils zu treffen. Die dienstliche Beurteilung darf dabei nicht zur Marginalie werden. Das POR schlägt daher generell für die städtischen Stellenbesetzungsverfahren – wie im AWM-Verfahren - die Gewichtung von Beurteilungslage und wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren von 50% zu 50% vor.

2. In Änderung der Ausschreibungsrichtlinien sollen beim Vergleich der Beurteilungslage künftig grundsätzlich nicht mehr ältere Beurteilungen, die mehrere Jahre zurückliegen, betrachtet werden.

Zur Beschleunigung der Verfahren bei der Stadt München soll künftig beim Leistungsvergleich grundsätzlich nur noch die aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. die Anlassbeurteilung betrachtet werden.

3. Eine Kombination von verwaltungsinternem wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren (bei Vorliegen interner Bewerbungen) plus anschließender Vorstellung im Stadtrat, wie bisher in den Ausschreibungsrichtlinien vorgesehen, entfällt künftig.

In Änderung der Ausschreibungsrichtlinien soll deshalb, um die Verfahren zu beschleunigen, bei Stellenbesetzungsverfahren mit Stadtratsbeteiligung entweder ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren vor dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen des Stadtrats stattfinden (z.B. VPA gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss, oder Werkausschuss) oder es gibt ein verwaltungsinternes wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren. Bei wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren vor dem Stadtrat findet nicht mehr zusätzlich eine verwaltungsinterne Vorstellungsrunde statt.

4. Begründung für die verspätete Abgabe
Wie bereits oben ausgeführt wurde das wiederholte Verfahren zur Besetzung der Stelle der 2. Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs München erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 16.11.2018 bestätigt. Hier war zunächst die Rechtsmittelfrist abzuwarten, um zu sehen, ob die Entscheidung rechtskräftig wird. Mittlerweile hat der unterlegene Konkurrent Beschwerde eingelegt, so dass der Beschluss nicht rechtskräftig ist. Gleichzeitig stehen Stellenbesetzungsverfahren mit Stadtratsbeteiligung an, die nicht bis nach einem Beschluss des VGH München aufgeschoben werden können. Aufgrund der abzuwartenden Rechtsmittelfrist und der anstehenden Stellenbesetzungsverfahren erfolgte die verspätete Abgabe.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Vorländer, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. In Ergänzung der Ausschreibungsrichtlinien wird die Gewichtung der Beurteilungslage einerseits und des Ergebnisses des wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens andererseits für alle städtischen Stellenbesetzungsverfahren in das Verhältnis von 50 % zu 50 % gesetzt.
2. In Änderung der Ausschreibungsrichtlinien wird beim Leistungsvergleich der Beurteilungslage künftig grundsätzlich nur noch die aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. die Anlassbeurteilung betrachtet.
3. In Änderung der Ausschreibungsrichtlinien findet bei Stellenbesetzungsverfahren ab BesGr. A 16 bzw. mit Sonderdienstvertrag im außertariflichen Bereich und in begründeten Ausnahmefällen auch bei Positionen der BesGr. A 15 bzw. EGr. 15, in diesem Fall unter Beteiligung des Gesamtpersonalrats, gemäß der Entscheidung des Ältestenrats entweder ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren vor dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen des Stadtrats statt oder es gibt ein verwaltungsinternes Auswahlverfahren. Bei Auswahlverfahren vor dem Stadtrat findet nicht mehr zusätzlich ein vorheriges verwaltungsinternes Auswahlverfahren statt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.102

